

Kündigung? Vorsicht! Neues Gesetz in Kraft

Mit Wirkung ab 01.01.2004 hat der Gesetzgeber ein in wesentlichen Teilen überarbeitetes Kündigungsschutzgesetz vorgelegt. Es enthält im Vergleich zu dem bis 31.12.2003 maßgeblichen Recht zahlreiche zum Teil einschneidende Veränderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen.

| Rechtsanwalt Dr. Uwe Schlegel

Nach dem bis zum 31.12.2003 maßgeblichen Kündigungsschutzgesetz entfiel der besondere Kündigungsschutz für Arbeitnehmer solcher Betriebe, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer tätig sind ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (sog. Kleinbetriebsklausel).

1. Geänderte Kleinbetriebsklausel

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer waren teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. In der Konsequenz dessen fand das Kündigungsschutzgesetz auf alle Arbeitnehmer Anwendung, die in einem Betrieb tätig waren, der zumindest regelmäßig 5,25 Arbeitnehmer beschäftigt. Nunmehr gilt, dass der besondere Schutz vor Kündigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz in Betrieben, in denen in der Regel 10 oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden beschäftigt werden, nicht auf solche Arbeitnehmer Anwendung findet, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. 12. 2003 begonnen hat, wobei die Neufassung des Gesetzes nichts an der gegebenenfalls nur teilweisen Berücksichtigung von Teilzeitkräften geändert hat. Das Verständnis des geänderten Kündigungsschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Kleinbetriebsklausel bereitet außerordentliche praktische Probleme. Konsequenz des Gesetzes ist es, dass solche Arbeitnehmer, die bis 31.12.2003 in den Anwendungsbereich

des Kündigungsschutzgesetzes gefallen sind, den besonderen Kündigungsschutz auch über den 31.12.2003 hinaus behalten. Lediglich etwaig neu eingestellte Beschäftigte kommen nicht in den Genuss des Kündigungsschutzgesetzes, soweit der Betrieb nicht wiederum insgesamt mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Dazu drei Beispiele:

Beispiel 1: In einer Arztpraxis sind zum 31.12.2003 insgesamt 6 Arbeitnehmer beschäftigt. Im Laufe des Jahres 2004 wird eine weitere Arbeitskraft eingestellt. Hier genießen die zum 31.12.2003 bereits beschäftigten Arbeitnehmer Kündigungsschutz. Die im Jahre 2004 neu eingestellte Kraft hingegen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes, da für solche Arbeitnehmer, die erst nach dem 31.12.2003 beschäftigt werden, das Gesetz nur dann gilt, wenn in der Praxis insgesamt mehr als 10 Arbeitnehmer tätig sind.

Beispiel 2: In der Praxis sind bis zum 31.12.2003 insgesamt 5 Beschäftigte angestellt. Im Jahre 2004 kommt es zur Einstellung von zwei weiteren Arbeitnehmern. In diesem Falle genießt kein Arbeitnehmer Kündigungsschutz. Die am 31.12.2003 beschäftigten Arbeitnehmer fielen und fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes, da es sich sowohl nach alter wie auch nach neuer Rechtslage um einen Kleinbetrieb handelte bzw. handelt. Die 2 im Jahre 2004 eingestellten Arbeitskräfte ändern daran nichts, denn die Beschäftigten-



RA Dr. Uwe Schlegel